

Richtlinie

zur Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Schulzendorf

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, dazu beizutragen, ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives kulturelles Leben in der Gemeinde Schulzendorf zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kulturaktivitäten, insbesondere solche, die von ortsansässigen Veranstaltern für die Gemeinde Schulzendorf organisiert und durchgeführt werden.

Sie müssen

- öffentlich sein,
- ein öffentliches Interesse erwarten lassen,
- Schulzendorfer Bürgerinnen und Bürger anregen, sich zu beteiligen,
- Eigeninitiative und Mitverantwortung fördern.

Gefördert werden Jubiläumsveranstaltungen Schulzendorfer Vereine.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle, die im Sinne der Zielsetzung wirken.

4. Antragstellung

Der Antrag ist bis zum 15.12. des laufenden Jahres im Gemeindeamt, Otto-Krien-Straße 26 (Amt 4) für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Später eingehende Anträge können nur noch nachrangig berücksichtigt werden.

Er ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Der Antrag muss den Inhalt der Maßnahme, den Finanzplan (Einnahmen/Ausgaben) und den beantragten Förderbetrag ausweisen. Sie sind ebenfalls im Finanzplan darzustellen. Für den Förderantrag ist das im Gemeindeamt erhältliche Formular zu nutzen.

Über die Höhe der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid durch das Gemeindeamt.

5. Zuständigkeit / Entscheidung

Die Gemeinde Schulzendorf gewährt die Förderung nach Maßgabe ihrer Haushaltslage. Auf Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport. Sie erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes und wird dem Antragsteller mittels Zuwendungsbescheid bekannt gemacht.

6. Verwendung der Mittel

Die Fördermittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Gemeindeamtes möglich. Die Bewilligung kann ansonsten widerrufen und die Fördersumme unverzüglich zurückgefordert werden.

Die Förderung durch die Gemeinde Schulzendorf ist öffentlich zu machen. Die Nachweise (Plakate, Zeitungsartikel, Eintrittskarten o.ä.) sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

7. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme. Eine frühzeitige Auszahlung ist im Antrag zu begründen.

Soweit möglich erfolgt die Verwendung der Mittel bargeldlos. Die Rechnungen werden zu Lasten des Veranstalters gelegt und durch die Gemeinde Schulzendorf aus den bewilligten Fördermitteln beglichen.

8. Abrechnung

Die Abrechnung hat innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist zu erfolgen.

Sie hat das finanzielle Ergebnis der Veranstaltung zu enthalten (Einnahmen/Ausgaben/Verwendungsnachweis). Die Fördermittel können nur in der Höhe in Anspruch genommen werden, in der für den Veranstalter ein Defizit auftritt. Nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Die Verwendung der Fördermittel ist durch Originalbelege nachzuweisen. Sie werden nach Prüfung zurückgesandt und sind fünf Jahre durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren und bei Verlangen erneut vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kultur- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schulzendorf vom 20.06.2003 außer Kraft.

Schulzendorf, den 25.06.2007

Dr. Burmeister
Bürgermeister